



II-10758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

GZ 353.260/70-I/6/90

18. April 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4941AB

1990 -04- 19

zu 5042/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helga Hieden-Sommer, Hesoun und Genossen haben am 1. März 1990 unter der Nr. 5042/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend steuerliche Förderung der Alterssicherung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie hoch sind die Deckungsraten bzw. die Zuschüsse aus dem Bundesbeitrag relativ und in absoluten Beträgen für ledige Bundesbeamte bei einem Monatsbezug von (fünftausend Schilling,) zehntausend Schilling, fünfzehntausend Schilling, zwanzigtausend Schilling, fünfundzwanzigtausend Schilling, dreißigtausend Schilling sowie vierzigtausend Schilling vor Eintritt in den Ruhestand nach 35 Arbeitsjahren bzw. 35 für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahren?
2. Wie hoch sind die Deckungsraten bzw. die Zuschüsse aus dem Bundesbeitrag relativ und in absoluten Beträgen für verheiratete Bundesbeamte bei einem Monatsbezug von (fünftausend Schilling,) zehntausend Schilling, fünfzehntausend Schilling, zwanzigtausend Schilling, fünfundzwanzigtausend Schilling, dreißigtausend Schilling sowie vierzigtausend Schilling vor Eintritt in den Ruhestand nach 35 Arbeitsjahren bzw. 35 für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahren?
3. Wie hoch sind die Ruhegenüsse von Bundesbeamten bei einem monatlichen Bezug von (fünftausend Schilling,) zehntausend Schilling, fünfzehntausend Schilling, zwanzigtausend Schilling, fünfundzwanzigtausend Schilling, dreißigtausend Schilling sowie vierzigtausend Schilling vor Eintritt in den Ruhestand nach 35 Arbeitsjahren bzw. 35 für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahren?

- 2 -

Einleitend möchte ich bemerken, daß die Fragen 1 und 2 in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen. Ich habe dazu eine Stellungnahme eingeholt und kann nunmehr folgendes mitteilen:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß das Besoldungssystem der Bundesbeamten auf dem Alimentationsprinzip beruht (kein Umlage - oder Versicherungssystem). So hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28. Juni 1958, Slg. Nr. 3389, ausgesprochen, daß der Ruhegenuß öffentlich-rechtliches Entgelt ist, das als Abgeltung der Dienstpflichten und in einem unbestimmten Umfang auch als nachträgliche Abgeltung von Dienstleistungen angesehen werden muß. Im Erkenntnis vom 17. März 1966, Slg. Nr. 5241, hat der Verfassungsgerichtshof auf den unterschiedlichen Rechtscharakter zwischen Ruhe- und Versorgungsbezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Pensionen (Renten) aus der Sozialversicherung hingewiesen. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, GZ 117/86-16, enthaltene Aussage, daß zum verfassungsrechtlich vorgegebenen Begriffsbild des Berufsbeamtentums insbesondere gehört, daß der Beamte in einem durch Ernennung begründeten, öffentlich-rechtlichen, auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis steht. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 16. März 1988, G 184-184/87-19, neuerlich ausgesprochen, daß die den Ruhestandsbeamten gewährten Ruhegenüsse Entgeltcharakter besitzen, und weiter ausgeführt, daß die Versorgungsgenüsse ebenfalls Entgeltcharakter haben.

Im Hinblick darauf erscheint es nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen verfehlt, im Zusammenhang mit den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der öffentlich-rechtlich Bediensteten von einer Deckungsrate bzw. von Zuschüssen aus dem Bundesbeitrag zu sprechen, denn ein Entgelt wird für eine erbrachte Leistung gezahlt und es ist durchaus unüblich, daß der Bezieher eines Entgeltes dazu selbst noch einen Beitrag leistet (siehe die Bundesrepublik Deutschland, wo es auch künftig keine Beitragspflicht für Beamte geben wird).

- 3 -

Ungeachtet der dargelegten Auffassung wird zu den gestellten Fragen noch folgendes bemerkt:

Für die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 gilt, daß es aufgrund des Gehaltsschemas praktisch nicht möglich ist, daß ein vollbeschäftigter Beamter - Teilzeitbeschäftigung ist kaum gegeben - nach 35 Arbeitsjahren bzw. 35 für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahren einen ruhegenußfähigen Monatsbezug von fünf- bzw. zehntausend Schilling aufweist.

Bei Berechnung der Deckungsraten muß wegen der individuellen und völlig unterschiedlichen Laufbahnen während einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren und des Umstandes, daß sich während dieser Zeit auf dem Gehaltssektor, aber auch auf dem Gebiet des Pensionsbeitrages einige Änderungen ergeben haben, und deswegen, weil die ursprünglichen Beiträge in irgendeiner Art und Weise aufgewertet werden müssen, von einer auf den jetzigen Zeitpunkt projizierten Laufbahn ausgegangen werden, wobei die derzeit geltenden Gehaltsansätze und der derzeit geltende Pensionsbeitrag von 10 % durchgehend herangezogen werden.

Bei dieser Vorgangsweise können die erwünschten Werte für einen ruhegenußfähigen Monatsbezug von rd. 15.000 S, 30.000 S, 40.000 S errechnet werden. Hinsichtlich der Stufen 20.000 S und 25.000 S ist zu sagen, daß in diesen Fällen die Laufbahn so individuell gestaltet ist, daß keine allgemeine Aussage möglich ist, doch bleiben die absoluten und relativen Beträge sicherlich in dem nachstehend angeführten Rahmen.

Überdies wurde bei der Errechnung der Deckungsrate auch ein fiktiver Dienstgeberbeitrag nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Ansatz gebracht.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen kann zu den einzelnen Fragen der Anfrage folgendes ausgeführt werden:

Zu Frage 1:

bei rd.	Deckungsrate	
	relativ rd.	absolut rd.
15 000 S	61 %	1,7 Mill S
30 000 S	55 %	2,9 Mill S
40 000 S	49 %	3,5 Mill S

bei rd.	Zuschuß aus Bundesbeitrag	
	relativ rd.	absolut rd.
15 000 S	39 %	1,1 Mill S
30 000 S	45 %	2,4 Mill S
40 000 S	51 %	3,6 Mill S

Zu Frage 2:

bei rd.	Deckungsrate	
	relativ rd.	absolut rd.
15 000 S	55 %	1,7 Mill S
30 000 S	48 %	2,9 Mill S
40 000 S	44 %	3,5 Mill S

bei rd.	Zuschuß aus Bundesbeitrag	
	relativ rd.	absolut rd.
15 000 S	45 %	1,4 Mill S
30 000 S	52 %	3,1 Mill S
40 000 S	56 %	4,5 Mill S

- 5 -

Diesen Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, daß der Beamte mit 60 Lebensjahren in den Ruhestand tritt und zu diesem Zeitpunkt noch eine Lebenserwartung von 16 Jahren hat. Für die Frage 2 wurde ferner angenommen, daß der Beamte eine um 5 Jahre jüngere Ehefrau hat, die bei einer Lebenserwartung von noch 24 Jahren auch 3 Jahre hindurch einen Witwenversorgungsgenuß bezieht.

Zu Frage 3:

Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren beträgt der Ruhegenuß 100 v.H. der Bemessungsgrundlage, wobei 80 v.H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Ruhegenußbemessungsgrundlage bildet.

Somit beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren und einem

ruhegenußfähigen Monatsbezug von	der Ruhegenuß
15 000 S	12 000 S
20 000 S	16 000 S
25 000 S	20 000 S
30 000 S	24 000 S
40 000 S	32 000 S

Ergänzend ist zu bemerken, daß zusätzlich die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt sein müssen (im Regelfall ist dies gemäß § 15 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, sowohl bei Männern als auch bei Frauen frühestens der Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird).

